

## Originalstellungnahmen | Kleiner-Grasbrook2 (Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier)) | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: <b>Nr.: 1074</b>	<b>Details</b>
eingereicht am: 09.02.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: Hamburg Port Authority Abteilung: Port Affairs Department Eingereicht von (Vor- u. Zuname): Grundsatzangelegenheiten Hafenbehörde Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme Datei: 20260120_B-Plan_kl.Grasbrook_2.Stellungnahme_PA22-7.pdf

### Stellungnahme

#### Elbquerung - Begründung Bebauungsplan:

- In dem Begründungstext wird auf Seite 93 und 97 auf eine potentielle neue Elbquerung für den Fuß- und Radverkehr eingegangen. Zudem wird im LAPRO eine zusätzliche Grüne Wegeverbindung über die Elbe geführt. Dazu ist in dem Begründungstext zu ergänzen, dass die Realisierung einer solchen Brücke unter dem Vorbehalt der noch zu untersuchenden nautischen, sicherheitsbezogenen und gesamthafenspezifischen Auswirkungen und insbesondere einer möglichen Verlagerung der in östlicher Richtung dahinter liegenden Liegeplätze an den Norderelbpfählen und dem Holthusenkai steht.
- Hinweis zu Seite 42, 50: Um mehr Aussagekraft zu dem Punkt Störfallbetrieb zu erreichen, empfiehlt es sich ggf. eine Planzeichnung zu ergänzen, die den Radius des angemessenen Sicherheitsabstandes abbildet. Durch eine konkrete Darstellung der betroffenen Flächen innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes kann die Situation besser eingeschätzt werden.

#### Ufergestaltung - Planzeichnung:

- In der Planzeichnung werden Böschungen als öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Laut Begründung sollen diese Bereiche vor baulichen Eingriffen geschützt und als ökologische Rückzugsräume für Flora und Fauna gestaltet werden. Besonders am Holthusenkai ist eine naturnahe Ufergestaltung vorgesehen, die sich bewusst von den überwiegend technisch geprägten Uferanlagen der Umgebung abheben soll. Die Wasserbehörde weist jedoch darauf hin, dass Böschungen an der Bundeswasser-

straße integrale Bestandteile der technischen Ufereinfassung sind. Sie müssen jederzeit zugänglich sein, damit bei Havarien, zur Verkehrssicherung oder im Rahmen der Instandhaltung bauliche Eingriffe ohne Einschränkung möglich sind. Die als „naturnah“ beschriebene Böschung am Holthusenkai ist tatsächlich eine Schüttsteinböschung gemäß HPA-Musterprofil der Bauzone I und somit eindeutig ein technisches Bauwerk. Es ist sicherzustellen, dass eine Begrünung oder naturnahe Gestaltung weder die Standsicherheit der Uferbauwerke beeinträchtigt noch den Zugang für notwendige Maßnahmen einschränkt. Ebenso darf Wildwuchs keine nautischen Signale, Verkehrszeichen, Sichtbeziehungen oder sicherheitsrelevante Einrichtungen an der Bundeswasserstraße verdecken. Eine Unterhaltung ist s durchzuführen, dass Treibholz durch Abbruch von der Uferkante vermieden wird. Die geplante Einstufung als Grünfläche und v.a. die geplante naturnahe Gestaltung darf nicht zu Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der Bundeswasserstraße und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs führen.

### **Regenwasser und Entwässerung - Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan:**

- Im Anhang finden Sie die Stellungnahme der HPA Wasserbehörde in Bezug auf den Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan. Wir weisen darauf hin, dass die diesbezüglich bereits eingereichte Stellungnahme weiterhin Bestand hat. Der Wasserwirtschaftliche Funktionsplan wurde seit 08/2024 nicht aktualisiert, weshalb die jetzt beigefügte Stellungnahme nochmals viele Themen aufgreift und präzisiert.

---

## Stellungnahme

**Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Mischnutzung und Grün nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook“ sowie Bebauungsplan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier).  
Erneute Verschickung zur Stellungnahme an die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

---

### Allgemein

Die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der Hamburg Port Authority hatte bereits mit Datum vom 29.08.2024 zum „B-Plan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 sowie Änderungen F-Plan und LaPro Grasbrook und Veddel“ und mit Datum vom 20.03.2023 zum „Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan für den Stadtteil Grasbrook, Hamburg Teil Moldauhafenquartier (MHQ); Bericht 12/2022 (08.12.2022) (1. Verschickung)“ Stellungnahme bezogen.

Mit Datum vom 07.01.2026 ist die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der Hamburg Port Authority in der „TERMINsache\_Erneute TöB-Beteiligung: Änderung FNP+LaPro sowie B-Plan Entwurf Kleiner Grasbrook 2“ erneut um Stellungnahme gebeten worden.

Die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA verweist auf ihre Stellungnahme zum „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Stadtteil Grasbrook, Hamburg, Teil Moldauhafenquartier (MHQ); Bericht 12/2022 (08.12.2022)“ vom 20.03.2022. Es wird daraufhin gewiesen, dass der Wasserwirtschaftliche Funktionsplan in der 2. Fassung (08.2024) in den wesentlichen Passagen nahezu identisch ist mit der 1. Fassung (12.2022). Eine Überarbeitung bzw. Anpassung der entsprechenden Passagen des Nachfolgedokuments „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Kleinen Grasbrook, Hamburg - Teil Moldauhafenquartier (MHQ) - Bericht: Entwurfsstand TöB Beteiligung; Kapitel 4.9, S. 60f; 08/2024)“ ist nicht erfolgt.

Die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der Hamburg Port Authority bezieht zu der „*Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Mischnutzung und Grün nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook“ sowie Bebauungsplan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier) - Erneute Verschickung zur Stellungnahme an die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)*“ und der beigefügten Anlage „2024-08\_Wasserwirtschaftlicher-Funktionsplan-KG2“ Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Kleinen Grasbrook, Hamburg - Teil Moldauhafenquartier (MHQ) - Bericht: Entwurfsstand TöB Beteiligung; Kapitel 4.9, S. 60f; 08/2024)“, wie folgt Stellung:

## Zuständigkeit

1. Das Flächenspeichersystem ist funktionsäquivalent zu einem konventionellen Regenwassersiel und wird als eine „andere öffentliche Abwasseranlage“ definiert. Die betrieblichen Zuständigkeiten (Betriebs- und Anlagenpunkte, Wartungsaufgaben und Zuständigkeit der Unterhaltung) liegen demnach gemäß Wasserwirtschaftlichem Funktionsplan (08.2024) beim Bezirk Harburg und der Hamburger Stadtentwässerung (HSE).
2. Der wasserrechtliche Zuständigkeitsbereich ist für die Wasserbehörde der Hamburg Port Authority (HPA) gemäß HPAWasZustV\_HA (2025) und für die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) und die Bezirke gemäß WasRZustAnO HA geregelt. Demnach ist im Bereich des B-Plan-Verfahrens nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook und der Veddel gemäß Zuständigkeitsverordnung für die Wassermengenbewirtschaftung ausschließlich die Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA zuständig und verantwortlich. *„Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Kleiner Grasbrook 2 umfasst die Landflächen westlich der Straßen Am Moldauhafen sowie nördlich der Sachsenbrücke sowie die Wasserflächen des Moldauhafens als auch die Wasserflächen und südlichen Uferbereich des Saalehafens“* (Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2, Stand: 07.01.2026; S. 14).
3. Im Rahmen ihrer unter Punkt 2 dargelegten Zuständigkeit obliegt es ausschließlich der Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA die für die Entwässerungsplanungen zu verwendenden Bemessungen für Niederschläge und Starkregenereignisse als ein wesentlicher Teil der Wassermengenbewirtschaftung festzulegen und vorzugeben.

Aufgrund der Klärung der Zuordnung zu den betrieblichen Zuständigkeiten (Bezirk Mitte und Hamburger Stadtentwässerung (HSE)) sind Teile der in den bisherigen Stellungnahmen der Wasserbehörde der HPA (s. o.) aufgeführten Forderungen, Anmerkungen und Hinweise von dort aus weiter zu verfolgen und ggfs. zu vertreten.

Weiterhin unverändert und vollständig aufrechterhalten bleiben die Ausführungen und Forderungen zu Rechts- und Regelkonformität, zur Bemessung der Niederschläge im Normal- und im Extremfall, genauso wie zu den Notwasserwegen, die hier noch einmal im Wesentlichen wiedergegeben werden:

## Rechts- und Regelkonformität

Laut „Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2, Stand: 07.01.2026“ (Kapitel 5.8.1.2 Niederschlagswasser; S. 165) wird das *„Mulden-Rigolen-System mit darunter liegendem Flächenspeicher grundsätzlich für ein fünfjähriges Niederschlagsereignis ausgelegt. Im Hinblick auf die Starkregenvorsorge konnte der Nachweis erbracht werden, dass selbst bei Extremereignissen (T = 50 a) kein Überlauf entsteht, womit eine ausreichende Entwässerungssicherheit gewährleistet ist“*.

Laut Anlage „2024-08\_Wasserwirtschaftlicher-Funktionsplan-KG2“ / „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Kleinen Grasbrook, Hamburg - Teil Moldauhafenquartier (MHQ) - Bericht: Entwurfsstand TöB Beteiligung; Kapitel 4.9, S. 60f; 08/2024)“ wird in Kapitel 3.6 Regendaten (S. 17f) ausgeführt: *„Für die Bemessung der dezentralen Entwässerungselemente und die Berechnung des Wasserdargebots stehen die statistischen Daten des KOSTRA-DWD*

*2010R, die Regendaten von zwei Regenschreibern des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in 5 - Minütiger Auflösung als Langzeitregenreihe mit 17 bzw. 21 Jahren und eine von Hamburg Wasser erzeugte, synthetisch Regenreihe in 5 - Minütiger Auflösung als Langzeitregenreihe mit 50 Jahren zur Verfügung“.*

Hierzu verweist die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA auf ihre Stellungnahme zum „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Stadtteil Grasbrook, Hamburg, Teil Moldauhafenquartier (MHQ); Bericht 12/2022 (08.12.2022)“ vom 20.03.2022:

Wasserwirtschaftliche und ökonomische Zielvorstellungen, unabhängig davon, ob ihnen innovative Ambitionen zugrunde liegen, rechtfertigen grundsätzlich keine Außerachtlassung geltender Gesetze. Auch eine innovative Herangehensweise erfordert immer die Berücksichtigung einerseits der Zuständigkeiten und andererseits der rechtlichen und normativen Regelwerke.

Laut Verfasser des WaWi-Funktionsplans deckt sich der Funktionsplan (08.2024; S. 26) mit den Leitzielen von RISA (Projekt RegenInfraStrukturAnpassung). Diese Aussage steht allerdings nicht in Einklang mit den im „RISA Strukturplan Regenwasser 2030 – Zukunftsfähiger Umgang mit Regenwasser in Hamburg“ dargelegten *„rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen“* (S. 43f).

#### **a) Rechtsnormen**

In Kapitel 4.1 (Baufelder) des Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan (08.2024) heißt es, zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der Baufelder und der befestigte Kleinstflächen, *„deren Abfluss könne nur unter unwirtschaftlichem Aufwand bewirtschaftet werden (z.B. lange Kastenrinnen an der Grundstücksgrenze)“* (S. 29) ... *Abweichungen können Gegenstand individueller und einzelfallbezogener Genehmigungsabsprachen sein“* (S. 59).

Obwohl im Funktionsplan selbst dargelegt wird: *„Dies widerspricht jedoch dem bis dato gültigen §23 Abs. 3 Nr. 3 HWG, wonach es unzulässig ist „Schnee, Laub, Schutt, Müll oder andere Gegenstände von den Grundstücken auf einen öffentlichen Weg zu bringen oder Regen- und Schmutzwasser dorthin abzuleiten“* (Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan; S. 29f) ist in der Konzeptionierung das Ableiten von Regenwasser in den öffentlichen Raum ein wesentlicher Aspekt.

Dass hier, wie im WaWi-Funktionsplan (08.2024; S 59) dargelegt, die grundsätzliche Möglichkeit der Festsetzung eines Systems, wie es der vorliegende wasserwirtschaftliche Funktionsplan beinhaltet, durch die Verordnungsermächtigung des Hamburger Abwassergesetzes (HmbAbwG) ermöglicht werden könnte, lässt sich nicht ableiten. Der Senat kann gemäß § 9 Abs.4 HmbAbwG, Rechtsverordnungen erlassen, wenn *„Abwassermisstände zu befürchten sind oder wasserrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten werden können“*, aber nicht um bestehende Gesetze, wie das HWG, auszuhebeln. Eine Ermessensausübung kann lediglich im Rahmen bestehender Gesetze erfolgen. Das behördliche Ermessen geht nicht, wie im Funktionsplan dargelegt, so weit, dass die Wegeaufsichtsbehörde geltende Rechtsnormen negieren kann.

Im Funktionsplan dargelegte Ausführungen und Variantenbetrachtungen, die den aktuellen gesetzlichen Anforderungen offen entgegenstehen sind nach rechtskonformen Maßstäben zu überarbeiten bzw. aus dem Funktionsplan und damit als Teil der Abwägung im B-Plan zu entfernen.

## b) Regelwerke (3.5 Regendaten)

„Für die Bemessung der dezentralen Entwässerungselemente und die Berechnung des Wasserdargebots stehen die statistischen Daten des KOSTRA-DWD 2010R, die Regendaten von zwei Regenschreibern des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in 5-minütiger Auflösung als Langzeitregenreihe mit 17 bzw. 21 Jahren und eine von Hamburg Wasser erzeugte, synthetisch Regenreihe in 5-minütiger Auflösung als Langzeitregenreihe mit 50 Jahren zur Verfügung“ (Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan; S. 17).

→ Laut Deutschem Wetterdienst gilt ab dem 01.01.2023 der neue Datensatz KOSTRA-DWD-2020 mit dem Bezugszeitraum 1951 – 2020.

[https://www.dwd.de/DE/leistungen/kostra\\_dwd\\_rasterwerte/kostra\\_dwd\\_rasterwerte.html](https://www.dwd.de/DE/leistungen/kostra_dwd_rasterwerte/kostra_dwd_rasterwerte.html)  
Nach der Veröffentlichung des neuen Datensatzes KOSTRA-DWD-2020 im Dezember 2022, löst dieser den bisherigen Datensatz KOSTRA-DWD-2010R zum 01.01.2023 offiziell ab. (Thomas Junghänel, Dr. Jennifer Ostermöller, Dr. Thomas Deutschländer Deutscher Wetterdienst Geschäftsbereich Klima und Umwelt Abteilung Hydrometeorologie (Dezember 2022): Stations- und Providerverzeichnis zu KOSTRA-DWD-2020; S.3).

Zudem ist laut DWA die DWD-KOSTRA-2020 die seit 1.1.2023 verbindliche Statistik. (<https://de.dwa.de/de/datentool-mit-kostra-dwd.html>). Damit ist die aktuelle KOSTRA-DWD-2020 allgemein anerkannte Regel der Technik und anzuwenden. Das veraltete KOSTRA DWD 2010R-Regelwerk kommt nicht mehr zur Anwendung.

Generell gilt die KOSTRA DWD in Hamburg, aber auch bundesweit als Standard und ist somit im Rahmen der Wassermengenbewirtschaftung als anerkannte Regel der Technik anzuwenden.

→ Hamburg Wasser (HW) hat im Jahr 2020 auf Basis der Daten von 19 Hamburger Regenschreibern eine synthetische Regenreihe generiert, die eine geeignete Grundlage für die Bemessung von Entwässerungssystemen in Hamburg bieten soll. Die in Kapitel 3.5.5 verwendete HHSY – 50a synthetische Regenreihe (Hamburg Wasser; Oktober 2022) ist aktuell in Hamburg nicht kommuniziert. Ob diese Regenreihen bisher schon einmal zur Anwendung gekommen sind, ist nicht bekannt. Es liegen somit keine hinreichenden Kenntnisse und Erfahrungen vor, um diese Regenreihen für eine exponierte Maßnahme, wie die Entwicklung eines neuen Stadtteils es nun einmal ist, zur Anwendung zu bringen.

Die Anwendung der Regendaten aus Jork/Moorende und Neuwiedenthal ist aufgrund ihrer Lage im Süderelberaum und ihrer Entfernung wenig plausibel.

Sowohl die synthetische Regenreihe von Hamburg Wasser als auch die Regendaten aus Jork/Moorende und aus Neuwiedenthal können allenfalls zur Verifizierung der KOSTRA-Datensätze herangezogen werden.

→ Die Wasserwirtschaft/-behörde der HPA folgt hier den offiziellen, für Hamburg geltenden Vorgaben, die auch für die zukünftige Wassermengenbewirtschaftung des neuen Stadtteils Grasbrook anzuwenden sind. Gemäß BUKEA ist „für Anlagen für die Grundstücksentwässerung der dafür gültige Bemessungsregen anzusetzen. Die maßgeblichen Regenspenden sind über das entsprechende KOSTRA-Rasterfeld nach DIN 1986-100 zu ermitteln. ... Für die Entwässerung von Dachflächen ist demzufolge „Mind. eine Jährlichkeit von 5 Jahren ( $T = 5$ )“ anzusetzen und für die Notentwässerung von Dachflächen gilt: „Entwässerung und Notentwässerung müssen gemeinsam den  $r_{5,100}$  entwässern können“.

→ Siehe hierzu BUKEA:

- <https://www.hamburg.de/content-blob/6453410/0ae45a1806128d67484e9c7f3588d2cc/data/3bemessung.pdf>
- <https://www.hamburg.de/regenwasserableitung/und> Sieker - Die Regenwasserexperten (Prof. Dr.-Ing. Heiko Sieker)

- <https://www.sieker.de/fachinformationen/article/ueberflutungsnachweise-nach-din-1986-100-556.html>

„Alle Berechnungen für den wasserwirtschaftlichen Funktionsplan basieren auf den Niederschlagsdaten der synthetischen Regenreihe HHSY von Hamburg Wasser. Es werden keine Klimazu- oder abschläge gemacht, die Berechnung der dezentralen Anlagen erfolgt mittels Langzeitsimulation. Für die Extremstereignisse wird eine Überflutungsbetrachtung gemacht und entsprechend Notwasserwege festgelegt, die unabhängig von statistischen Wiederkehrzeiten funktionieren.“ (Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan; S. 13).

- Diese Vorgehensweise entspricht nicht den gemäß BUKEA aufgestellten Vorgaben für die „Dimensionierung von Starkregenvorsorgemaßnahmen in Hamburg“, demzufolge „ein Klimaänderungsfaktor von 1,2 (Zuschlag von 20%) auf die zur Bemessung zu verwendenden Starkniederschlagshöhen/-spenden des KOSTRA-DWD-2020“ anzusetzen ist (s. u).
- Der Überflutungsnachweis für die Grundstücksentwässerung ist grundsätzlich nach DIN 1986-100:2016-12 (Gebäude- und Grundstücksentwässerung) und nach DIN EN 752:2008-04 (Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden) zu führen. Daraus ergeben sich auch Wiederkehrzeiten, die zu berücksichtigen sind.
- Ein regelkonformes und mit der zuständigen Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA abgestimmtes Konzept zur Notentwässerung existiert nicht.

Die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA verweist zusätzlich auf die für gesamt Hamburg geltenden Vorgaben der BUKEA. Diese sind demzufolge zwingend auch im B-Plan-Verfahren zum Grasbrook zu berücksichtigen und anzuwenden:

- „Im Antragsverfahren müssen Sie nachweisen, dass auf Ihrem Grundstück eine ausreichend dimensionierte Regenwasserrückhaltung vorhanden ist. Zudem **ist ein Überflutungsnachweis zu erbringen**, der belegt, dass bei Starkregen ausreichend Flächen oder Rückhaltevolumen für die schadlose Überflutung und/oder temporäre Speicherung des Niederschlagswassers zur Verfügung stehen“ (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/regenwasserableitung-160474>).
- „**KOSTRA-Bemessungsregen: Bei der Bemessung sind die aktuellen Bemessungsgenspenden (KOSTRA-DWD) zu verwenden.** Für Hamburg existieren verschiedene KOSTRA-Rasterfelder – prüfen Sie bitte, in welchem Rasterfeld Ihr Grundstück liegt und berücksichtigen Sie die entsprechenden Regenspenden“ (<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/regenwasserableitung-160474>).
- „**Zum 1. Januar 2023 löste der neue Datensatz KOSTRA-DWD-2020 den bisher gültigen KOSTRA-DWD-2010R offiziell ab.** ...  
Um den Klimawandel bei der Betrachtung von Starkregengefahren und daraus resultierenden Bemessung von Starkregenvorsorgemaßnahmen ausreichend zu berücksichtigen (s. DIN EN 16933-2 und DIN EN 752), ist **bei der Dimensionierung von Starkregenvorsorgemaßnahmen in Hamburg ein Klimaänderungsfaktor von 1,2 (Zuschlag von 20%) auf die zur Bemessung zu verwendenden Starkniederschlagshöhen/-spenden des KOSTRA-DWD-2020** anzusetzen. ...  
Mit dem fortschreitenden Klimawandel wird mit einer Zunahme der Häufigkeit und Intensität von Starkregenereignissen gerechnet (Donat et al., 2016, Becker et al., 2016). Diese

Entwicklung hängt damit zusammen, dass wärmere Luft mehr Wasserdampf enthalten kann und damit größere Niederschlagsmengen bei entsprechenden Wetterlagen entstehen (KLIWA, 2019). Wie stark diese Veränderungen lokal ausfallen werden, kann derzeit jedoch noch nicht präzise projiziert werden. Mit laufender Forschung, zunehmender Rechenleistung und der Weiterentwicklung von Klimamodellen wird sich das in naher Zukunft ändern (Berg et al., 2019). **Bei der Bemessung von Starkregenvorsorgemaßnahmen ist es dennoch wichtig, bereits jetzt die möglichen künftigen Veränderungen zu berücksichtigen, denn die Baumaßnahmen, die jetzt umgesetzt werden, sollen lange Zeit erhalten bleiben und auch zukünftig ausreichenden Schutz vor Starkregenereignissen bieten.** ...

Laut DWD kann nach aktueller Studienlage bis 2100 von einer Zunahme der Intensität von Starkregen von 10 % bis 30 % ausgegangen werden (KLIWA, 2024). Ein Klimaänderungsfaktor hilft daher, den Klimawandel und die damit erfolgende Intensivierung der Starkniederschläge bei der Bemessung von Starkregenvorsorgemaßnahmen ausreichend zu berücksichtigen.

**Für Bemessungen auf Basis von Starkniederschlagshöhen ist daher der Klimaänderungsfaktor 1,2 zu verwenden.** ...“

(<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/abwasser/kostra-bemessungsregen-160442>)

## **Anbindung des Plangebiets**

Laut Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 (Stand: 07.01.2026) ist „die Anbindung des Plangebiets an das Hauptverkehrsstraßennetz Hamburgs über die Straßen Am Saalehafen/Am Moldauhafen/Rampenstraße gegeben“ (Kapitel 5.5.1 Straßenverkehrsflächen; S. 142) und „die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Straßen Veddeler Damm, Am Saalehafen, Am Moldauhafen/Rampenstraße sind Teil der Haupthafenroute, die Straßen Tunnelstraße/Am Bahndamm und Prielstraße Teil der Nebenstrecke der Haupthafenroute und bilden die Verbindung zur A 255 beziehungsweise B 75. Das umliegende Straßennetz ist folglich von hohen Schwerverkehrsanteilen geprägt und dient vorrangig der Abwicklung des Hafenverkehrs. ...“

Für die Entwicklung des Stadtentwicklungsgebiets Grasbrook ist die Verknüpfung mit dem äußeren Verkehrswegenetz von zentraler Bedeutung. Bei der Planung des neuen Quartiers ist darauf zu achten, die Belange des Hafenverkehrs zu berücksichtigen und eine vertragliche Integration der neuen Nutzungen in das bestehende Verkehrsnetz zu ermöglichen“ (Kapitel 5.5 Verkehr / Vernetzung mit dem Umfeld; S. 138).

In der „Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 (Stand: 07.01.2026 - Kapitel 5.5 Verkehr / Vernetzung mit dem Umfeld; S. 140) heißt es: „Das Moldauhafenquartier wird zukünftig im Norden über einen neuen Anschlussknoten an die Straßen Am Moldauhafen und Rampenstraße angebunden. Das Hafentorquartier wird über die Sachsenbrücke erschlossen“. Zudem werden „östlich an das Stadtentwicklungsgebiet angrenzend an der Straße Am Moldauhafen/Rampenstraße/Am Saalehafen die Radrouten Plus (ehemals Radschnellweg) Hamburg – Lüneburg, Hamburg – Stade und Hamburg – Tostedt gebündelt“ („Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 (Stand: 07.01.2026 - Kapitel 5.1.3. Verkehrs- und Mobilitätskonzept; S. 97)).

In der „Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 (Stand: 07.01.2026 - Kapitel 5.5 Verkehr / Rettungswege; S. 140) heißt es: *„Die Rettungswegeanbindung des Plangebiets ist im Hochwasserfall über den ersten Rettungsweg über die Freihafenbrücke in die westliche HafenCity und über die geplante Moldauhafenbrücke sowie Sachsenbrücke über die nördliche Veddel an die A 255 beziehungsweise B 75 gewährleistet. Damit ist das Plangebiet redundant hochwassersicher erschlossen“* und in Kapitel 5.8.2.1 Warftkonzept im Plangebiet (S.167): *„Zu jeder Phase der gebietsweisen Entwicklung des Kleinen Grasbrooks ist eine Anordnung von Feuerwehrezufahrten erforderlich, durch die auch während der einige Stunden dauernden Sturmflut eine Zugänglichkeit jedes Einzelgebiets für Rettungsfahrzeuge und Krankentransporte gewährleistet ist. Über den Straßenzug Am Moldauhafen/Rampenstraße/Am Saalehafen ist das Plangebiet sowohl an den hochwassergeschützten ersten Rettungsweg (über die Freihafenbrücke) als auch an die zweite hochwassergeschützte Zufahrt (über Moldauhafenbrücke und Sachsenbrücke sowie die nördliche Veddel an die A 255 beziehungsweise B 75) angebunden“*.

Es wird festgestellt, dass die Straßenverkehrsflächen im Bereich der Moldauhafenbrücke, vor dem Hafenumuseum sowie am östlichen Ende des Grasbrook Boulevards (Wendeanlage Ost), insbesondere die daran anschließenden Straßenverkehrsflächen (Stadtteileingang inklusive Rampe), sowie die östliche Straßenverkehrsfläche der Sachsenbrücke vor diesem Hintergrund für die Verknüpfung mit dem äußeren Verkehrsnetz von zentraler und wesentlicher Bedeutung ist.

Insbesondere die an die Knotenpunkte Stadtteileingang an der Sachsenbrücke zum HTQ und am Stadtteileingang inklusive Rampe am MHQ angrenzenden Straßen Am Moldauhafen, Rampenstraße, Tunnelstraße und Am Bahndamm weisen aufgrund ihrer Topographie und ihrer Lage eine besondere Überflutungsproblematik auf. Aufgrund ihrer hohen verkehrlichen Bedeutung als eine der Haupthafenrouten ist zu gewährleisten, dass ihre Funktion, vorrangig die Abwicklung des Hafenverkehrs, aber auch ihre Funktion als essenziell notwendige Rettungswege für Rettungs- und Feuerwehreinsätze zu keinem Zeitpunkt gefährdet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Stellungnahme vom 20.03.2023 zum „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Stadtteil Grasbrook, Hamburg Teil Moldauhafenquartier (MHQ); Bericht 12/2022 (08.12.2022)“ ein detaillierter Plan mit exakten Darstellungen zu den zukünftigen Höhen auf dem Grasbrook gefordert wurde. Dem ist nicht nachgekommen worden.

*„Die Entwässerung der Straßenverkehrsflächen im Bereich der Moldauhafenbrücke, vor dem Hafenumuseum sowie am östlichen Ende des Grasbrook Boulevards (Wendeanlage Ost) und der daran anschließenden Straßenverkehrsflächen (Stadtteileingang inklusive Rampe) erfolgt über eine Straßenentwässerungsanlage (SEA). Gleiches gilt für die östliche Straßenverkehrsfläche der Sachsenbrücke. Die Bereiche außerhalb des Flächenspeichers entlang der Promenaden, Veddelhöft und des Stadtteileingangs werden über separate Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme oder eine oberirdische Ableitung in die Norderelbe entwässert. Für den Bereich des Stadtteileingangs, der unterhalb des Warftniveaus liegt, ist ebenfalls eine oberflächige Ableitung in Richtung Norderelbe beziehungsweise eine anteilige Versickerung über Mulden vorgesehen“* („Begründung zum Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2, Stand: 07.01.2026“ (Kapitel 5.8.1.2 Niederschlagswasser; S. 165).

Wie bereits mit Stellungnahme (S. 10) vom 20.03.2023 zum „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Stadtteil Grasbrook, Hamburg Teil Moldauhafenquartier (MHQ); Bericht 12/2022 (08.12.2022)“ dargelegt, liegt *„laut Funktionsplan der Bereich des Stadteingangs zum Grasbrook unterhalb des Warftniveaus (Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan; S. 43). Im Falle eines Starkregenereignisses wird das anfallende Wasser aus Richtung Grasbrook Boulevard in Richtung des unter Warftniveaus liegenden Rampenfußes des Stadteingangs geleitet und damit auf die Straße Am Moldauhafen. (Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan; S. 44). Der Notwasserweg ist dabei die Rampe am Stadteingang, die von 9,7 m ü NHN auf ein Höhenniveau unter Warftniveau abfällt“*.

Die im B-Plan dargelegte Auslegung des Entwässerungssystems auf ein fünfjähriges Niederschlagsereignis (T = 5) und auf ein 50 jährliches Ereignis bei Extremereignissen (T = 50 a) wird von der zuständigen Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA strikt als unzureichend abgelehnt, ebenso wie der Umstand, dass eine detaillierte Betrachtung und Integration der im Wasserwirtschaftlichen Funktionsplan vorgesehenen Notwasserwege erst im Laufe der nachfolgenden Planungsphasen erfolgen soll.

Die zuständige Wasserbehörde /Wasserwirtschaft der HPA hatte bereits mit Stellungnahme vom 20.03.2023 (S. 11) zum „Wasserwirtschaftlicher Funktionsplan für den Stadtteil Grasbrook, Hamburg Teil Moldauhafenquartier (MHQ); Bericht 12/2022 (08.12.2022)“ einen Überflutungsnachweis mit einer Jährlichkeit von 100 Jahren (T = 100 a) gefordert und verweist in diesem Zusammenhang zusätzlich auf Punkt B 28.15 des Ergebnisprotokolls zum Arbeitskreis I (Skype-Besprechung) zur Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms „Mischnutzung und Grün nördlich Moldauhafen auf dem Kleinen Grasbrook und der Veddel“ sowie Bebauungsplan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 (Moldauhafenquartier) am 13. Januar 2025; S. 21). Die *„... HPA/Wasserbehörde spricht die Rampe Stadteingang an. Hier müsse ein hundertjähriges Überflutungsereignis nachgewiesen werden. Denn die unmittelbare Nähe der Rampenstraße und der Tunnelstraße sei zu berücksichtigen, da es sich um eine Haupthafenroute handele. Starkregenereignisse könnten zu Katastrophensituationen führen. Die Straßen müssten von Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr und sonstigen Rettungsdiensten befahren werden können. Hier sehe man Klärungsbedarf. Der Nachweis eines fünfzigjährigen Überflutungsereignisses sei nicht ausreichend. LP 21 (BSW) wird das prüfen ...“*.

Ob hier eine Prüfung tatsächlich stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Ein Ergebnis ist der zuständigen Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA nicht zur Kenntnis gegeben worden. Es wird festgestellt, dass das Abwägungsergebnis zur Entwässerung im B-Plan-Entwurf (Stand Januar 2026) nicht mit der gebotenen Fachlichkeit korreliert und der Sensibilität der stark überflutungsgefährdeten Örtlichkeit durch Extremereignisse nicht gerecht wird. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die von der BUKEA aufgestellten und für gesamt Hamburg geltenden Vorgaben nicht, auch nur ansatzweise berücksichtigt wurden (siehe hierzu auch die geltende Rechtsprechung, u. a. Urteile des BGH, des BVerwG, des OVG NRW ...). Die zuständige Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA stellt fest, dass die Gewährleistung einer ausreichenden Entwässerungssicherheit nicht ersichtlich ist.

Die Forderung der zuständigen Wasserbehörde /Wasserwirtschaft der HPA nach einem Überflutungsnachweis mit einer Jährlichkeit von 100 a (T = 100 a) zzgl. des für Hamburg geltenden Klimaschutzfaktors bleibt aufrechterhalten und deckt sich mit der gängigen Rechtsprechung.

So hat der Bundesverwaltungsgerichtshof (BGH) wiederholt strenge Maßstäbe an die Amtshaftung aus Art. 34 GG, § 839 BGB gelegt. Diese greift demzufolge nur dann nicht, wenn das Starkregenereignis eine Wiederkehrintensität von mehr als einmal so intensiv wie in 100 Jahren ausgewiesen hat, d.h. es liegt ein Starkregen vor, dessen Wiederkehrintensität 1 x in 100 Jahren überschreitet. Der BGH stellt bei der Frage der Haftung für Überschwemmungsschäden aber nicht nur auf den sogenannten Berechnungsregen ab, sondern erwartet stets auch eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Einzelfall (Urteil vom 18.02.199 – Az.: III ZR 272/96 - sog. Weinberg-Urteil).

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der B-Plan den Erfordernissen der Haupthafenroute im Bereich einer Unterführung (Moldaustraße, Tunnelstraße, Am Bahngleis ...) nicht gerecht wird und eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eindeutig nicht erfolgt.

*„Nach gängiger Rechtsprechung leidet ein Bebauungsplan an einem bauplanerischen Defizit, wenn die Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser nicht hinreichend durch (zeichnerische oder textliche) Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert wird“* (so: OVG NRW, Urteil vom 10.05.2022 – 2 D 109/20.NE – abrufbar unter: [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).

Danach müssen *„in einem Bebauungsplan bereits die richtigen Weichenstellungen auch für den Belang der Entwässerung vorgenommen werden“*. Bereits zuvor hatte das BVerwG darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für weitere Planungen ist, dass der Bebauungsplan bereits die richtigen Weichenstellungen enthält: *„Denn mit einem nachfolgenden Verwaltungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) können die Festsetzungen eines Bebauungsplans nur noch fein- oder nachgesteuert werden. Ein solches Verfahren kann die Festsetzungen weder korrigieren noch kann es fehlende Festsetzungen ersetzen“*. (Vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. März 1989 - 4 NB 8.89 - juris Rn. 8 ff.; OVG NRW, Urteil vom 8. Mai 2017 - 2 D 120/14.NE -, juris Rn. 45.).

(siehe hierzu auch Dr. jur. Peter Queitsch (17.05.2025): Basiswissen Wasserrecht unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Rechtsprechung).

Wie bereits mit Stellungnahme vom 29.08.2024 der zuständigen Wasserbehörde / Wasserwirtschaft der HPA zu „B-Plan-Entwurf Kleiner Grasbrook 2 sowie Änderungen F-Plan und LaPro Grasbrook und Veddel“ (S. 11) dargelegt, zeigen sich nach wie vor viele nicht nachvollziehbare Sachverhalte und Widersprüche, die das im wasserwirtschaftlichen Funktionsplan dargelegte Wassermengenbewirtschaftungskonzept in Frage stellen:

- weiterhin werden die aktuellen KOSTRA-Daten DWD 2020 (zzgl. Klimafaktor) nicht verwendet, sondern der bereits seit Januar 2023 abgelöste Datensatz KOSTRA DWD 2010R
- der bei der Dimensionierung von Starkregenvorsorgemaßnahmen in Hamburg geforderte Klimaänderungsfaktor von 1,2 (Zuschlag von 20%) auf die zur Bemessung zu verwendenden Starkniederschlagshöhen/-spenden des KOSTRA-DWD-2020 fehlt
- ein den Regelwerken entsprechender Überflutungsnachweis wurde nicht geführt.
- Die geforderte Darstellung der Notwasserwege liegt nicht vor.
- Im wasserwirtschaftlichen Funktionsplan fehlen Angaben zur Entwässerung der U-Bahnlinie U4. Da die Entwässerung nicht nur wasserseitig, sondern auch landseitig im Bereich des MHQ erfolgt, ist diese zwingend in der Gesamtbilanz der Entwässerung des MHQ und ggfs. in den Entwässerungssystemen zu berücksichtigen. Dies ist in den Planungen und in den Unterlagen nachzuführen.
- Textliche Passagen, wie zum HWG, die der Rechtskonformität diametral entgegenstehen, können nicht Teil des B-Plans sein und sind zu entfernen.

Wie oben dargelegt, weist der vorgelegte B-Plan hinsichtlich der Entwässerung bauplanerische Defizite auf.

Die vorgelegten Unterlagen zur Entwässerungsplanung im Rahmen des P-Plans sind ungenügend. Die Planung entspricht weder den geltenden Regelwerken noch den anerkannten Regeln der Technik. In der jetzigen Form würde der vorgelegte B-Plan hinsichtlich der darin vorgestellten Entwässerung zudem dem HWG und geltender Rechtsprechung widersprechen.

Die Wasserbehörde/Wasserwirtschaft der HPA lehnt die vorgelegte Entwässerungsplanung als deutlich defizitär und somit nicht genehmigungsfähig ab.